

HRRS-Nummer: HRRS 2018 Nr. 252

Bearbeiter: Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner

Zitiervorschlag: HRRS 2018 Nr. 252, Rn. X

BGH 4 StR 142/17 - Beschluss vom 16. Januar 2018 (LG Hannover)

Unbegründete Anhörungsrüge.

§ 356a Satz 1 StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Verurteilten vom 11. Dezember 2017 gegen den Senatsbeschluss vom 27. September 2017 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe

1. Der Senat hat durch den beanstandeten Beschluss vom 27. September 2017 die Revision des Angeklagten gegen 1
das Urteil des Landgerichts Hannover vom 20. Dezember 2016 - unter geringfügiger Änderung des Schuldspruchs (§
349 Abs. 4 StPO) - gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Mit Schriftsatz des Verteidigers vom 11. Dezember 2017 hat der Verurteilte hiergegen Anhörungsrüge erhoben. Die 2
zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Rüge hat in der Sache keinen Erfolg.

2. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 356a Satz 1 StPO) liegt nicht vor. Der Senat hat bei seiner Entscheidung 3
zum Nachteil des Verurteilten weder Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen dieser nicht gehört
worden wäre, noch hat er bei der Entscheidung zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergangen.

Soweit die Revision die Verletzung von Verfahrensrecht auf die Zurückweisung des Antrags der Verteidigung auf 4
Beiziehung von Ermittlungsakten gegen den gesondert verfolgten D. gestützt hat, ist der Revisionsvortrag vom Senat
insgesamt nicht nur bei der Prüfung der Verletzung der mit derselben Zielrichtung erhobenen Aufklärungspflicht (§ 244
Abs. 2 StPO), sondern auch hinsichtlich der Rüge einer unzulässigen Beschränkung der Verteidigung in einem
wesentlichen Punkt (§ 338 Nr. 8 StPO) berücksichtigt worden. Das Landgericht ist jedoch, worauf der
Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift vom 4. April 2017 zutreffend hingewiesen hat, in der Beweiswürdigung
zu den Taten II. 1. a) bis c) und e) der Urteilsgründe von einem Ankauf der betreffenden Fahrzeuge durch das
Autohaus S. von "D." (UA S. 30) bzw. von der „Firma Automobile G., Inhaber D.“ (UA S. 31, 32, 35) ausgegangen.
Weiter gehende Tatsachen, die sich aus den den gesondert verfolgten D. betreffenden Akten ergeben hätten, sind in
dem Beiziehungsantrag nicht behauptet worden; vielmehr handelte es sich um bloße Bewertungen bzw.
Schlussfolgerungen in Bezug auf den subjektiven Tatbestand der dem Angeklagten vorgeworfenen Hehlereitaten.
Deshalb wäre zur Begründung der Rüge einer unzulässigen Beschränkung der Verteidigung weiterer, über die
Ausführungen zu einer Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO hinausgehender Vortrag zu einem möglichen kausalen
Zusammenhang zwischen dem behaupteten Verfahrensverstoß und dem Urteil erforderlich gewesen.